



Rat der
Europäischen Union

106749/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/06/16

Brüssel, den 8. Juni 2016
(OR. en)

10004/16

EF 172
ECOFIN 570
DELACT 103

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juni 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 3316 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3316 final.

Anl.: C(2016) 3316 final

10004/16

/pag

DGG 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2016
C(2016) 3316 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.6.2016

**zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im
Geschäftsverkehr verwendeten Uhren**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 50 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) werden Anforderungen an die Genauigkeit der Uhren eingeführt, die Handelsplätze und deren Mitglieder/Teilnehmer benutzen, um das Datum und die Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse aufzuzeichnen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 50 Absatz 1 MiFID II vorschreiben, dass alle Handelsplätze und die Personen, die dort Handel treiben, die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisieren, die sie benutzen, um das Datum und die Uhrzeit von Ereignissen aufzuzeichnen, die gemeldet werden müssen.

Die Synchronisierung der Uhren hat auf viele Bereiche des Handels auf den Finanzmärkten unmittelbare Auswirkungen. Sie bildet beispielsweise eine wesentliche Voraussetzung für präzise und zuverlässige Zeitstempel (Aufzeichnung von Datum und Uhrzeit). Anhand des Zeitstempels lässt sich der Zeitpunkt eines Ereignisses (z. B. Ausführung, Vor- oder Nachhandelsveröffentlichung usw.) genau feststellen. Der Zeitstempel dient als Beweis dafür, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Daten vorhanden waren oder ein Ereignis stattfand. Dies ist außerordentlich wichtig, um in einem Prüfpfad klar nachvollziehen zu können, welche Marktereignisse wann stattfanden, insbesondere in Rechtsordnungen, in denen der Handel auf zahlreiche Handelsplätze aufgeteilt ist, oder in Fällen, in denen auf den Märkten zwar unterschiedliche, aber zusammenhängende Instrumente gehandelt werden (z. B. ein Derivat und sein Basiswert). Insofern bildet der Zeitstempel einen wesentlichen Bestandteil aller Überwachungssysteme, insbesondere, wenn die Einhaltung zeitkritischer regulatorischer Anforderungen überprüft wird.

Gemäß Artikel 50 Absatz 2 MiFID II muss die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards erarbeiten, um den Grad an Genauigkeit festzulegen, zu dem die Uhren in der Union im Einklang mit internationalen Standards synchronisiert werden müssen.

Die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards wurden der Kommission am 28. September 2015 vorgelegt. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs darüber, ob sie diesen billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards durchgeführt. Am 19. Dezember 2014 wurde ein Konsultationspapier auf der Website der ESMA veröffentlicht; am 2. März 2015 wurde die Konsultation geschlossen. Darüber hinaus holte die ESMA die Stellungnahme der nach Artikel 37

der ESMA-Verordnung eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein. Aufgrund des technischen Charakters der Standards beschloss die Interessengruppe, von einer Beratung zu diesen Themen Abstand zu nehmen.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Regulierungsstandards hat die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Folgenabschätzung vorgelegt, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse der entworfenen Standards umfasst. Diese Analyse ist unter folgender Adresse im Internet abrufbar: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2015-esma-1464_annex_ii_-_cba_-_draft_rts_and_its_on_mifid_ii_and_mifir.pdf.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In diesem delegierten Rechtsakt wird der Grad an Genauigkeit festgelegt, mit dem über alle Handelsplätze und deren Mitglieder oder Teilnehmer hinweg die im EWR verwendeten Uhren im Einklang mit internationalen Standards zu synchronisieren sind. Es wird die Granularität festgelegt, mit der Handelsplätze und deren Mitglieder die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisieren müssen. Außerdem werden die Anforderungen an den Nachweis für die Einhaltung dieser Bestimmungen festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.6.2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genaugkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU¹, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Synchronisierung von Uhren wirkt sich auf viele Bereiche unmittelbar aus. Insbesondere trägt sie dazu bei, dass Nachhandelstransparenzdaten problemlos von konsolidierten Datentickern übernommen werden können. Sie bildet auch eine wesentliche Voraussetzung für die Überwachung von Aufträgen über mehrere Handelsplätze hinweg sowie für die Aufdeckung von Marktmissbrauch und ermöglicht einen eindeutigeren Abgleich des Geschäfts mit den zum Zeitpunkt seiner Ausführung herrschenden Marktbedingungen.
- (2) Die Zahl der Aufträge, die pro Sekunde bei einem Handelsplatz eingehen, kann sehr hoch sein und die ausgeführten Geschäfte bei Weitem übertreffen. Je nach Handelsplatz, der Art seiner Mitglieder, Teilnehmer oder Kunden und der Volatilität und Liquidität der Finanzinstrumente beträgt sie bisweilen mehrere Tausend pro Sekunde. Eine Granularität von einer Sekunde würde demnach für bestimmte Arten von Handelstätigkeiten zu Zwecken der Marktüberwachung nicht ausreichen, um Marktmanipulationen wirksam zu verhindern. Aus diesem Grund ist es erforderlich, für die Aufzeichnung des Datums und der Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse durch die Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer Mindestanforderungen an die Granularität festzulegen.
- (3) Die zuständigen Behörden müssen in der Lage sein, sämtliche mit einem Auftrag in Zusammenhang stehende Ereignisse während der gesamten Auftragsdauer in der richtigen zeitlichen Abfolge zu rekonstruieren. Sie müssen diese Ereignisse über mehrere Handelsplätze hinweg konsolidieren können, um letztere übergreifend wirksam auf Marktmissbrauch zu überwachen. Aus diesem Grund ist es erforderlich,

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

eine gemeinsame Referenzzeit und Regeln über die maximale Abweichung von dieser Zeit festzulegen, um zu gewährleisten, dass alle Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer bei der Aufzeichnung von Datum und Uhrzeit die gleiche Zeitquelle und einheitliche Standards verwenden. Außerdem ist sicherzustellen, dass genaue Zeitstempel verwendet werden, damit die zuständigen Behörden meldepflichtige Ereignisse, die andernfalls augenscheinlich zum gleichen Zeitpunkt stattfanden, auseinanderhalten können.

- (4) Allerdings gibt es auch Handelsmodelle, für die ein höherer Grad an Genauigkeit möglicherweise nicht relevant oder machbar wäre. Sprachbasierte Handelssysteme oder Preisanfragesysteme, deren Antworten menschliches Eingreifen voraussetzen oder die keinen algorithmischen Handel zulassen, oder Systeme, die ausgehandelte Geschäfte formalisieren, sollten anderen Genauigkeitsstandards unterliegen. An Handelsplätzen, die solche Handelssysteme betreiben, tritt in der Regel nicht innerhalb ein und derselben Sekunde eine hohe Zahl an Ereignissen auf, so dass es sich aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintretens mehrerer Ereignisse erübrigt, für die Zeitstempel der dortigen Ereignisse eine feinere Granularität vorzuschreiben. Darüber hinaus werden auf solchen Handelsplätzen Geschäfte auch mit manuellen Methoden abgestimmt, so dass ihre Vereinbarung mit einem höheren Zeitaufwand verbunden sein kann. Da außerdem auf solchen Handelsplätzen zwischen der Ausführung des Geschäfts und seiner Aufzeichnung im Handelssystem naturgegeben ein zeitlicher Abstand besteht, würde die Einführung strengerer Genauigkeitsanforderungen nicht unbedingt dazu führen, dass der Betreiber des Handelsplatzes und seine Mitglieder oder Teilnehmer aussagekräftigere und genauere Aufzeichnungen vornehmen.
- (5) Die zuständigen Behörden müssen nachvollziehen können, wie die Handelsplätze und ihre Mitglieder oder Teilnehmer die Rückverfolgbarkeit auf die koordinierte Weltzeit (UTC) sicherstellen. Denn die verschiedenen Systeme sind komplex und die Synchronisierung mit der UTC kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden erfolgen. Da Uhrenfehler durch zahlreiche verschiedene Faktoren ausgelöst werden können, ist es auch ratsam, eine Obergrenze für die zulässige Abweichung von der UTC festzulegen.
- (6) Aus Gründen der Konsistenz und im Interesse reibungslos funktionierender Finanzmärkte sollten die in dieser Verordnung niedergelegten Bestimmungen und die damit zusammenhängenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU vom selben Tag an gelten.
- (7) Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurden.
- (8) Die ESMA hat zu diesen Entwürfen offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Referenzzeit

Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer synchronisieren die im Geschäftsverkehr zur Aufzeichnung von Datum und Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse verwendeten Uhren mit der koordinierten Weltzeit (UTC), die von den Zeitzentren herausgegeben und verwaltet wird, welche das Bureau International des Poids et Mesures (Internationales Büro für Maß und Gewicht) in seinem jeweils aktuellen Jahresbericht „Annual Report on Time Activities“ aufführt. Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer dürfen die im Geschäftsverkehr zur Aufzeichnung von Datum und Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse verwendeten Uhren auch mit dem von einem Satellitensystem verbreiteten UTC synchronisieren, sofern jede Abweichung von der UTC ausgeglichen und der Zeitstempel um diese bereinigt wird.

Artikel 2 Grad an Genauigkeit für Betreiber von Handelsplätzen

1. Betreiber von Handelsplätzen gewährleisten, dass die von ihnen im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren in Abhängigkeit von den Gateway-to-Gateway-Latzenzeiten ihrer Handelssysteme den in Tabelle 1 des Anhangs angegebenen Genauigkeitsgraden entsprechen.

Die Gateway-to-Gateway-Latzenzeit ist die Zeit vom Moment des Eingangs der Auftragsmeldung beim äußeren Gateway des vom Handelsplatz verwendeten Handelssystems bis zum Moment des Abschickens der Bestätigung durch das Gateway, nachdem die Auftragsmeldung durch das Auftragseingangsprotokoll geschickt, von der Matching-Engine verarbeitet und zurückgeschickt wurde.

2. Abweichend von Absatz 1 gewährleisten Betreiber von Handelsplätzen, die ein sprachbasiertes Handelssystem, ein Preisanfragesystem, dessen Antworten menschliches Eingreifen voraussetzen oder die keinen algorithmischen Handel zulassen, oder ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ verwenden, dass die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren höchstens eine Sekunde von der in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten UTC abweichen. Der Betreiber des Handelsplatzes stellt sicher, dass die Zeiten mit einer Granularität von mindestens einer Sekunde aufgezeichnet werden.
3. Betreiber von Handelsplätzen, die mehrere Arten von Handelssystemen betreiben, stellen sicher, dass alle diese Systeme dem nach den Absätzen 1 und 2 jeweils anwendbaren Grad an Genauigkeit entsprechen.

³ Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

Artikel 3

Grad an Genauigkeit für Mitglieder oder Teilnehmer eines Handelsplatzes

1. Mitglieder oder Teilnehmer von Handelsplätzen stellen sicher, dass die von ihnen im Geschäftsverkehr zur Aufzeichnung meldepflichtiger Ereignisse verwendeten Uhren dem in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Grad an Genauigkeit entsprechen.
2. Mitglieder oder Teilnehmer von Handelsplätzen, die mehrere Arten von Handelstätigkeiten ausüben, stellen sicher, dass die Systeme, die sie zur Aufzeichnung meldepflichtiger Ereignisse verwenden, den für die jeweilige Handelstätigkeit anwendbaren Graden an Genauigkeit entsprechen, die in Tabelle 2 des Anhangs niedergelegt sind.

Artikel 4

Einhaltung der Vorschriften über die maximal zulässige Abweichung

Betreiber von Handelsplätzen und ihre Mitglieder oder Teilnehmer führen ein System der Rückverfolgbarkeit auf die UTC ein. Sie müssen in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit auf die UTC anhand des Designs, der Funktionen und der Spezifikationen des Systems zu belegen. Sie müssen präzise angeben können, an welcher Stelle im System der Zeitstempel vergeben wird, und den Nachweis erbringen, dass diese Stelle konsistent bleibt. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung über das Rückverfolgbarkeitssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Artikel 5

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 65/2014/EU erstgenannten Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.6.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*